

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

28. Oktober 1952

564/J

Anfrage

der Abg. Dr. Pfeiffer, Dipl.-Ing. Dr. Buchberger, Hartleb, Dr. Kraus, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch, Alois Gruber und Genossen
 an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,
 betreffend die Gleichenberger Übereinkommen.

-.-.-

Laut amtlicher Verlautbarung wurden die beiden Gleichenberger Übereinkommen über die Liegenschaften der österreichischen Doppelbesitzer im jugoslawischen Grenzbezirk und zur Regelung des kleinen Grenzverkehrs zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien am 24. Oktober 1.J. paraphiert und wird die in Aussicht genommene österreichisch-jugoslawische Kommission am 3. November d.J. in Marburg ihre Tätigkeit aufnehmen. Nach der Verlautbarung wird ihre Aufgabe sein, über die den österreichischen Doppelbesitzern zurückzugebenden Liegenschaften in jedem einzelnen Falle zu entscheiden.

Da die Übereinkommen noch nicht in Kraft getreten sind, vielmehr vor ihrer Inkraftsetzung dem österreichischen Nationalrat gemäss Art. 50 B.-VG. zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, kann die Aufgabe der Kommission wohl nur dahin aufgefasst werden, zunächst Überblicksweise festzustellen, welche Liegenschaften den österreichischen Doppelbesitzern zurückgegeben werden sollen.

Die Gleichenberger Übereinkommen haben schwere Bedenken hervorgerufen, die bereits in einer Resolution der Sektion Rückwanderer des Bundes der Auslandsösterreicher vom 18. September und in einer Interpellation der unabhängigen Abgeordneten im steiermärkischen Landtag vom 14. Oktober Ausdruck gefunden haben. In der Tat ist die geplante ungleiche Behandlung des jugoslawischen Eigentums im österreichischen Grenzbezirk und des österreichischen Eigentums im jugoslawischen Grenzbezirk rechtlich und politisch untragbar.

Während das jugoslawische Eigentum in Österreich unaufgetastet blieb und bleiben soll, will Jugoslawien nur einen Teil des beschlagnahmten und eingezogenen österreichischen Grundeigentums zurückgeben. Soweit das österreichische Grundeigentum beiderseits der Grenze 30 ha überschreitet oder der Grundeigentümer Funktionär der NSDAP war, soll hingegen die Rückgabe unterbleiben. Hiefür sind offenkundig rein jugoslawische, nicht aber

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

28. Oktober 1952

völkerrechtliche Gesichtspunkte massgebend. Österreich sollte aber unseres Erachtens die österreichischen Interessen im Rahmen des Völkerrechtes wie stets so auch bei diesem Vertragsabschluss uneingeschränkt wahrnehmen.

Nach dem Völkerrecht gilt aber der Grundsatz der Achtung der Privatrechte der Ausländer. Nach diesem Grundsatz ist eine Wegnahme ausländischen Privatvermögens ohne Entschädigung (Konfiskation) verboten. Wenn daher Jugoslawien einen Teil des österreichischen Eigentums nicht in natura zurückzugeben bereit ist, so ist es verpflichtet, für das eingezogene österreichische Privateigentum angemessene Entschädigung zu bezahlen. (Vgl. hiezu Verdross, Völkerrecht, 2. Auflage, S.274 ff.) Diese Verpflichtung sollte auch in dem Übereinkommen ausdrücklich festgelegt werden. Für den Fall der Nichtehinhaltung dieser Verpflichtung müsste sich Österreich die nach dem Völkerrecht zulässigen Retorsionen und Repressalien vorbehalten.

Überdies wäre bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuweisen, dass die ungleiche Behandlung der österreichischen Staatsbürger nach politischen Gesichtspunkten nicht nur gegen die österreichische Bundesverfassung, sondern auch gegen Art. 1,2 und 7 der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte vom 10.12.1948 verstößt, an welche auch Jugoslawien als Mitglied der UNO gebunden ist.

Endlich ist zu bedenken, dass die Republik Österreich, wenn sie die Einhaltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechtes bei Abschluss und Durchführung des Vertrages nicht wahrnehmen und sichern würde, den Geschädigten gegenüber selbst schadenersatzpflichtig würde. (Art. 9 und 23 B.-VG.)

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten die

Anfrage:

Ist der Herr Minister bereit, vor Unterzeichnung der beiden Grenzübereinkommen mit Jugoslawien die Einhaltung der dargestellten völkerrechtlichen Verpflichtungen durch diese Volksrepublik sicherzustellen?

-.-.-.-.-